

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm

Rathaus

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 11.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit übersenden wir Ihnen, in der Anlage, nachfolgende
Ergänzungsbemerkungen / Ergänzungsanfragen zur erneuten Satzungsvorlage,
mit der Bitte um Beantwortung für die Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Detlef Krey

gez. Astrid Stahn

1. Satzungen führen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Übergangsheime namentlich auf. Dies ist schon 2019 angemahnt worden, aber wieder nicht berücksichtigt. Datenschutz NRW sieht hier die Informationspflicht der Ratsmitglieder verletzt, solange gar keine Informationen dazu an die Ratsmitglieder gegeben werden. Eine Einschränkung der Information für die Ratsmitglieder (z.B. nur im nichtöffentlichen Teil) muss begründet werden, damit sie für die Ratsmitglieder überprüfbar ist.

Es ist z. B. nicht erkennbar, welche Wohnungen der Stadt gehören und welche angemietet sind und wie die Wohnungen im Stadtgebiet verteilt sind.

2. Eine Gebührenerhebung scheidet nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen aus, solange die Kommune für die Unterbringung und Versorgung eine pauschale Kostenerstattung durch das Land NRW bekommt (FlüAG NRW). (Man kann auch keine Gebühren für das dritte Kindergartenjahr nehmen, wenn das Land diesen Gebührenanteil übernimmt)

3. Überwiegend wird nur der qm zugewiesene Wohnfläche als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen. Ausnahmen gibt es nur, wenn es besonders schwierig ist und deshalb wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Dies ist in Hennef nicht der Fall, da die Wohnungsdaten in Tabellen auf dem Rechner vorliegen. Die Gebühr müsste also nach der zur Verfügung gestellten Wohnfläche bemessen sein.

4. Gebührenrechtlich ist es nicht zulässig, die Vorhaltekosten für „Leerstände“ auf die Bewohner umzulegen.

Die Aussage, die Gebühren wären gestiegen, weil jetzt weniger Flüchtlinge in den Wohnungen lebten ist also nicht zulässig und ist nur auf die unglückliche Pro Kopf Abrechnung zurückzuführen.

5. Einheitliche Unterkünfte können in einer Gebührensatzung zusammengefasst werden. Nach den uns vorliegenden Rechtsgutachten müssten hiernach Wohnungen zum alleinigen bewohnen durch eine Person oder Familie und Wohnungen in den mehrere fremde Personen zusammenleben in getrennten Gebührensatzungen erfasst werden. Hier liegt ein ganz grundsätzlicher Unterschied in der vorhandenen Privatsphäre vor. Dies ist der Sozialverwaltung schon vor mehr als einem Jahr dargelegt worden. Genauso wie für Massenunterkünfte gesonderte Gebührensatzungen erstellt werden müssen (in diesem Fall sogar vorgeschrieben pro Kopf)

6. Kosten für den Hausmeister sind ansatzfähig, wurden in der Vergangenheit aber falsch angesetzt, da die gesamten Hausmeisterkosten berücksichtigt wurden. Dieser betreut aber zusätzlich noch das Interkult. Bitte bei der Kalkulationsvorlage sauber aufschlüsseln, das wir als Ratsmitglieder die Splittung dieser Kosten nachvollziehen können.

7. Internetkosten sind nicht ersichtlich aus der Kalkulation. Da die Flüchtlinge selber keinen Internetanschluss beauftragen dürfen muss dies die Stadt tun und kann (?) die Kosten für das W-Lan dann auf die Wohnungen umlegen. Hier bitten wir um eine saubere Darstellung, wie viele Wohnungen durch die Stadt angeschlossen sind und welche Kosten dabei entstehen.

8. Soweit uns bekannt kann die Stadt für eigene Objekte keine Mietansätze nehmen, sondern muss die entstehenden Abschreibungskosten ansetzen. (siehe Protokoll vom letzten Hauptausschuss vom 28.08.2023). Dies müsste dann korrigiert werden. Außerdem möchten wir eine Aufschlüsselung der Nebenkosten des Objektes. Da die Vereine das Objekt ja kostenfrei mitbenutzen (was für uns auch der Gleichbehandlung der gemeinnützigen Vereine widerspricht), möchten wir wissen, welchen Nebenkostenanteil die Stadt für die Vereine übernimmt.

9. Eine Kalkulation hat auch die Unterdeckungen bzw. die Überdeckungen des letzten Kalkulationszeitraums darzustellen, dies fehlte leider auch vollständig.

§ 4

Gebühren (Allgemeines)

§ 6 (Fn 5)

Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen,

2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen

Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (**Wirklichkeitsmaßstab**). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

(4) Der Gebührenrechnung kann ein **Kalkulationszeitraum** von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. **Kostenüberdeckungen** am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.